Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11066 – BERKSHIRE PARTNERS / GTCR / POINT BROADBAND)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 78/10)

1. Am 23. Februar 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Berkshire Partners LLC („Berkshire", USA),

— GTCR, LLC („GTCR", USA),

— Point Broadband Holdings, LLC („Point Broadband", USA), kontrolliert von GTCR.

Berkshire und GTCR werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Point Broadband übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Berkshire ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Sitz in Boston, USA, die in Wachstumsunternehmen mit guten Marktchancen in unterschiedlichen Wirtschaftszweigen (u. a. Technik und Kommunikation, Konsumgüter, Gesundheit und Unternehmensdienstleistungen) investiert.

— GTCR ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Sitz in den USA, deren Schwerpunkt auf Investitionen in Wachstum in einer großen Bandbreite von Wirtschaftszweigen (u. a. Finanzdienstleistungen, Technik, Medien und Telekommunikation, Gesundheit sowie Unternehmensdienstleistungen) liegt.

— Point Broadband bietet Hochgeschwindigkeitsdatendienstleistungen über Glasfaserkabel einschließlich Netzanschluss für Privatkunden und Geschäftskunden in ländlichen und unterversorgten Gebieten in den USA an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11066 – BERKSHIRE PARTNERS / GTCR / POINT BROADBAND

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:
Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË